

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Bedingungen für Straffreiheit nach Selbstanzeige werden verschärft

Bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige erhalten? Ein entsprechendes „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ soll jedenfalls noch zum 01.01.2015 in Kraft treten. Da der Bundesrat keine Einwände gegen den Entwurf der Bundesregierung erhoben hat, dürfte das Gesetzgebungsverfahren am 19.12.2014 abgeschlossen sein. Über den Ausgang informieren wir Sie dann zeitnah. Bisher zeichnet sich folgendes Bild ab:

Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt grundsätzlich bestehen, allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €). Bei der Hinterziehung bestimmter ausländischer Kapitalerträge soll erst nach 20 Jahren eine Verjährung eintreten (bisher 10 Jahre). Die Strafzahlungen werden je nach Höhe des Hinterziehungsbetrags gestuft (bisher 5 %, künftig 10 % bis 20 %). Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung möglich.

Regierungsentwurf

Neues Jahressteuergesetz verbirgt sich wieder hinter langem Namen

Eine große Koalition bedeutet zumeist, dass wichtige Änderungen eher einen Konsens finden als in anderen parlamentarischen Konstellationen. Dennoch hat der Bundesrat viele Änderungswünsche zum Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (alias JStG 2015) geäußert. In aller Munde sind die folgenden Maßnahmen des Entwurfs:

- neue Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Verschärfung der Kriterien für eine Erstausbildung, Mindestdauer von 18 Monaten
- Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen gewährt (Erhöhung der Freigrenze auf 150 €)

Zuvorderst hat der Bundesrat an die Vorschläge der Länder zur Steuervereinfachung von 2013 erinnert. Ob diese bei der abschließenden Beratung am 19.12.2014 aufgegriffen worden sind, erfahren Sie hier bald im Detail.

Abgeltungsteuer

Günstiger Steuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen anwendbar

Während der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % klettert, beträgt der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge konstant 25 %. Dies kann **günstige Effekte** haben, wenn etwa zwei Personen ein Darlehensverhältnis zum Kauf eines Vermietungsobjekts begründen: Der Darlehensnehmer kann die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten im Vermietungsbereich abziehen, um seine dem Regelsatz unterliegenden Einkünfte zu mindern. Der Darlehensgeber muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Der günstige **Abgeltungsteuersatz** darf jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind,
- ein zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Anteilseigner Erträge aus Kapitalüberlassungen von dieser Gesellschaft bezieht. Das gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	8

Diese beiden Ausschlussregelungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Grundsatzurteilen erheblich eingeschränkt. Im ersten Fall hat er die Besteuerung mit dem 25%igen Steuersatz einem Steuerzahler zuerkannt, der seiner Frau und seinen beiden Kindern ein Darlehen für den **Erwerb eines Vermietungsobjekts** gewährt hatte.

Im zweiten Fall hatte eine Großmutter einer **GmbH ein festverzinsliches Darlehen** gewährt, an der ihre beiden Enkel (zu je 36 %) und ihre Tochter (zu 28 %) beteiligt waren. Während das Finanzamt meinte, sie müsse die erhaltenen Zinsen mit ihrem (höheren) persönlichen Steuersatz versteuern, sprach der BFH ihr den günstigen Steuertarif zu. Nur weil Gläubiger und Anteilseigner aus derselben Familie stammen, müssen sie keine „einander nahestehenden Personen“ im Sinne der Ausschlussregelung sein. Der BFH geht von einem solchen **Näheverhältnis** nur aus, wenn

- eine beteiligte Person auf die andere einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,
- dieser Einfluss durch einen Dritten auf beide Beteiligte ausgeübt werden kann,
- eine der Personen bei der Vereinbarung der Bedingungen der Geschäftsbeziehungen imstande ist, einen Einfluss auf die andere Person auszuüben, der außerhalb dieser Geschäftsbeziehung liegt, oder
- eine der Personen ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass die andere Einkünfte erzielt.

All diese Varianten sah der BFH in beiden Fällen nicht als gegeben an. Bloße Verwandtschaftsbeziehungen führen also nicht zum Ausschluss des 25%igen Steuersatzes auf Kapitalerträge.

Hinweis: Nahen Angehörigen öffnet sich durch die BFH-Urteile neuer Spielraum, um bei Darlehensverhältnissen innerhalb der Familie vom 25%igen Steuersatz zu profitieren. Zu beachten ist aber, dass die Konditionen des Darlehens stets unter fremdüblichen Bedingungen vereinbart sein sollten.

Verzinsung

6 % Zinsen pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig

Wenn sich der Fiskus Steuerbeträge verzinsen lässt, gilt der **gesetzliche Zinssatz** von 6 % pro Jahr. Diese Verzinsung trifft beispielsweise Steuerzahler, denen das Finanzamt zunächst eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) von strittigen Steuerbeträgen gewährt hat. Geht der Rechtsstreit später zu Lasten des Steuerzahlers aus, muss er den „eingefrorenen“ Steuerbetrag samt 6%iger Verzinsung pro Jahr nachzahlen.

Die AdV-Verzinsung soll eigentlich nur den Vorteil abschöpfen, der dem Steuerzahler dadurch zuteil wird, dass er das Geld zwischenzeitlich hätte anlegen können. Die am Markt erzielbaren Anlagezinsen erreichen derzeit aber bei weitem nicht das 6%-Niveau, so dass oft mehr als nur der erzielbare Zinsvorteil abgeschöpft wird. Also stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber angehalten ist, den gesetzlichen Zinssatz an das niedrigere Marktzinsniveau für Geldanlagen anzupassen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht in einem neuen Urteil noch keinen Handlungsbedarf und stuft die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes jedenfalls für Zeiträume bis März 2011 als **verfassungsgemäß** ein. Von einer Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht sahen die Richter daher ab.

Der gesetzliche Zinssatz darf laut BFH nicht nur mit dem aktuellen niedrigen Zinssatz für Geldanlagen verglichen werden, vielmehr muss auch der Darlehenszinssatz in die Betrachtung einfließen. Für Konsumentenkredite an private Haushalte lag der Effektivzinssatz aber beispielsweise zwischen 5,32 % und 7,14 %. Dieser Vergleich zeigt, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch im Rahmen der wirtschaftlichen Realität bewegt.

Das Marktzinsniveau hat sich erst ab März 2011 auf dauerhaft niedrigem Niveau stabilisiert. Daher konnte im Urteilsfall offenbleiben, ob der Gesetzgeber aufgrund dieser einschneidenden wirtschaftlichen Veränderung zu einer Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes angehalten war.

Außergewöhnliche Belastungen

Größeres Grundstück für behindertengerechten Bungalow

Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung behindertengerecht umbauen, können Ihre Mehrkosten hierfür als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Begünstigt sind etwa die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts oder eine barrierefreie Dusche.

Wer aber für den Bau eines behindertengerechten Bungalows ein größeres Grundstück erwirbt, kann die hieraus entstehenden Mehrkosten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht steuermindernd abziehen. Nach Ansicht der Richter sind die höheren Ausgaben nicht in erster Linie der Behinderung geschuldet, sondern Folge des **frei gewählten Wohnflächenbedarfs**, so dass sie nicht zwangsläufig entstehen.

Im Urteilsfall hatten die Kläger argumentiert, sie seien wegen der schweren Gehbehinderung der Ehefrau (Grad der Behinderung von 80) auf eine eingeschossige Bauweise angewiesen. Ihr Grundstück habe daher entsprechend größer ausfallen müssen. Die behinderungsbedingte „Mehrwohnfläche“ bezifferten die Eheleute auf 45,5 qm. Im Bebauungsplan des Baugebiets war eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgeschrieben. Daher ergab sich ein Grundstücksmehrbedarf von 151,67 qm (45,5 qm : 0,3). Bei einem zugrunde gelegten Quadratmeterpreis von 87 € entstanden somit Mehrkosten von rund 13.000 €, die die Eheleute steuermindernd geltend machen wollten.

Unterhaltungspflicht

Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs

Wenn die eigene Tochter in jungen Jahren selbst Nachwuchs bekommt, stellt sich Eltern die Frage, ob ihnen für ihr eigenes Kind weiterhin Kindergeld und Kinderfreibeträge zustehen.

Früher ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass der Bezug der kindbedingten Vergünstigungen eine typische Unterhaltssituation zwischen Eltern und Kindern voraussetzt. Bekommt ein Kind selbst Nachwuchs, tritt jedoch eine **Unterhaltspflicht des Kindesvaters** ein, so dass die Eltern der Mutter regelmäßig aus ihren Pflichten entlassen sind. Folglich besteht keine Rechtfertigung mehr für einen Kindergeldbezug.

In einem neuen Urteil hat der BFH aber entschieden, dass Eltern die kindbedingten Vergünstigungen ab 2012 trotz einer Unterhaltspflicht des Kindesvaters fortbeziehen können. Bereits 2013 hatte der BFH das Erfordernis der typischen Unterhaltssituation aufgegeben und entschieden, dass Eltern auch für ein **verheiratetes Kind** weiterhin Kindergeld beziehen können. Schon damals hatte der BFH erklärt, dass eine durch die Ehe ausgelöste Unterhaltspflicht des Ehegatten dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Das Gleiche muss nach dem neuen Urteil für die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gelten.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird, weil in diesen Fällen in der Regel ein Kindergeldanspruch besteht.

Kindergeld

Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung

Der Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge bleibt Eltern bis zum 25. Geburtstag ihres Kindes erhalten, wenn es in dieser Zeit **für einen Beruf ausgebildet** wird. Der Bundesfinanzhof setzt die Ausbildung zum Reserveoffizier mit der aktiver Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium gleich. Den Eltern steht das Kindergeld daher auch während dieser Ausbildungszeit zu. Das Kind muss sich nicht schon festgelegt haben, ob es seine Dienstzeit verlängert, die Übernahme als Berufssoldat beantragt oder später als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheidet.

2. ... für Unternehmer

Archivierung

Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?

Im Zeitalter des Onlinebankings erhalten Bankkunden ihre Kontoauszüge häufig nicht mehr auf Papier, sondern nur noch in elektronischer Form, beispielsweise als Bilddatei (z.B. im TIF- oder PDF-Format) oder als maschinell auswertbare Datei (z.B. im CSV-Format).

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die elektronisch übermittelten Kontoauszüge **aufbewahrungspflichtig** sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen. Demnach genügt es nicht, wenn Sie die Belege ausdrucken und anschließend die digitale Ausgangsdatei löschen. Der Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs ist beweisrechtlich nicht

den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt dessen Kopie dar. Weiter ist zu beachten:

- Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen dürfen Sie auch auf Datenträgern führen. Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme entsprechen.
- Bei der Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen auf Datenträgern müssen Sie sicherstellen, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Sofern Ihnen Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. als XLS- oder CSV-Datei) übermittelt werden, müssen Sie dafür sorgen, dass die empfangenen Daten durchgängig unveränderbar sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen in digitaler Form übermittelt werden, sie aber änderbar oder unterdrückbar sind.
- Alternativ können die Kontoauszüge auch beim Kreditinstitut vorgehalten werden (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit).

Hinweis: Diese Aufbewahrungspflichten für Kontoauszüge gelten in der Regel nicht für Privatkunden, also für Nichtbuchführungs- und Aufzeichnungspflichtige. Eine Ausnahme gilt aber für Privatkunden mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € pro Jahr.

Ferrari Spider

Tierarzt darf Fahrzeugkosten nur beschränkt abziehen

Mit 400 PS über die Autobahn „fliegen“ und dabei mit jedem Kilometer kräftig **Betriebsausgaben** produzieren - das ist für viele Unternehmer wohl die ideale Verbindung von Privat- und Berufsleben. So wollte auch ein Tierarzt seine betrieblichen Fahrten mit einem Ferrari Spider als Betriebsausgaben geltend machen. Obwohl die Jahresgesamtfahrleistung seines Fahrzeugs nur zwischen 550 km und 3.800 km lag, betragen die Fahrzeugkosten wegen hoher Leasingraten jährlich zwischen 28.000 € und 36.000 €; einen Teil davon wollte er steuermindernd berücksichtigt haben. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs belief sich allerdings nur auf insgesamt 20 Fahrten - verteilt über drei Jahre.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jedoch kräftig auf die Bremse getreten und hat entschieden, dass der Tierarzt pro betrieblich gefahrenen Kilometer „nur“ 2 € als Betriebsausgaben absetzen darf. Als **Vergleichsmaßstab** zog das Gericht die Kosten heran, die für gängige Marken der teuersten Oberklassewagen anfallen - hier sogar die durchschnittlichen Kosten des teuersten Vergleichsfahrzeugs, eines Mercedes SL 600.

Diese Begrenzung geht darauf zurück, dass bestimmte Kosten der Lebensführung nicht von der Steuer abgesetzt werden dürfen, soweit sie nach allgemeiner Ver-

kehrsauffassung unangemessen sind. Die Lebensführung ist berührt, wenn die Aufwendungen durch die persönlichen Motive des Steuerzahlers mitveranlasst sind. Die Beurteilung, ob ein unangemessener Repräsentationsaufwand vorliegt, ist laut BFH an der Frage zu messen, ob ein **ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer** die Kosten ebenfalls auf sich genommen hätte. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Hinweis: Im Urteilsfall ergab sich die Unangemessenheit der Kosten unter anderem daraus, dass der Ferrari einen hohen Repräsentations- sowie privaten Affektionswert hatte. Der Tierarzt hatte den Wagen zudem nur für wenige Fahrkilometer pro Jahr betrieblich genutzt und das Fahrzeug nicht für berufstypische, sondern für Fahrten zu Fortbildungen und Gerichtsterminen eingesetzt.

Sponsoring

Intensive Vermarktung kann zur Umsatzbesteuerung führen

Sponsoring ist vor allem im Sportbereich verbreitet. Normalerweise muss der Zuwendungsempfänger dabei umsatzsteuerlich nichts beachten. Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass in Einzelfällen ein **Leistungsaustausch** gegeben sein kann, der zu einer Umsatzsteuerbelastung des Zuwendungsempfängers führt. Dazu kann es kommen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Geldgeber das ausdrückliche Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbemaßnahmen zu vermarkten.

Etablisementbezeichnung

Haftung wegen Firmenfortführung muss nicht eintreten

Wer ein Handelsgeschäft erwirbt, führt es häufig unter dem Namen fort, unter dem der bisherige Kaufmann die Geschäfte betrieben bzw. seine Unterschrift abgegeben hat (die „Firma“). Nach dem Handelsrecht haftet der Erwerber in diesem Fall für alle Verbindlichkeiten, die der frühere Inhaber mit dem Betrieb des Geschäfts begründet hat. Diese **Nachfolgehafung** tritt laut Bundesfinanzhof (BFH) jedoch nicht ein, wenn die bisherige Firma nicht fortgeführt wird.

Im Urteilsfall hatte eine Gastronomin ein ausländisches Restaurant betrieben, das den Namen einer bekannten historischen Person trug. Gegenüber ihrem Steuerberater, dem Finanzamt, dem Gewerbeamt, der Brauerei und der Verpächterin war sie aber nicht mit dem Restaurant-, sondern mit ihrem eigenen Namen aufgetreten. Später pachtete ein neuer Betreiber die Räume des Restaurants, kaufte Inventar sowie Vorräte und beschäftigte fast alle Angestellten weiter. Gegenüber den Gästen trat er nicht namentlich in Erscheinung, sondern behielt den Restaurantnamen bei. Nur die Lieferverträge schloss er fortan in seinem eigenen Namen ab.

Das Finanzamt nahm ihn daraufhin für alte Abgabenrückstände seiner Vorgängerin in Nachfolgehafung und argumentierte, dass er ihre Firma fortgeführt habe.

Der BFH lehnte eine Haftungsinspruchnahme jedoch ab, weil **handelsrechtlich keine Firmenfortführung** vorlag. Denn der beibehaltene Gaststättenname war aus Sicht der Gäste nicht die „Firma“, sondern nur eine weit verbreitete „Etablisementbezeichnung“, die bei Gaststätten oftmals lange Zeit und unabhängig vom Betreiber beibehalten wird. Entscheidend war, dass der Restaurantname sowohl von der bisherigen Betreiberin als auch vom neuen Inhaber nicht „firmenmäßig“ im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet worden war.

Verzögerungsgeld

Finanzamt muss seine Ermessenserwägungen detailliert darlegen

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten bei einer Außenprüfung nicht nachkommen, kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von 2.500 € bis 250.000 € gegen Sie festsetzen - allerdings nicht ohne nähere Begründung, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Das Finanzamt muss darlegen, warum im Einzelfall überhaupt ein Verzögerungsgeld festzusetzen ist (**Entschließungsermessen**), und begründen, wie es dessen Höhe ermittelt hat (**Auswahlermessen**).

Unterhalt

Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht

Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs können als **außergewöhnliche Belastungen** von der Steuer abgesetzt werden, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügt. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind muss das **Nettoeinkommen** der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung stehen. Ihnen müssen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (Opfergrenze). Dieses Erfordernis ist einem Familienvater fast zum Verhängnis geworden, obwohl er einen Bruttoarbeitslohn von rund 366.000 € pro Jahr bezog. Grund war ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von 178.000 €, den er bei seinen gewerblichen Einkünften abgezogen hatte.

Bei der Berechnung der Opfergrenze hatte das Finanzamt von seinem Arbeitslohn zunächst alle Steuern und Sozialabgaben abgezogen und auch den Investitionsabzugsbetrag einkünftermindernd angesetzt. Rechnerisch blieb dem Familienvater ein negatives Nettoeinkommen. Daher meinte das Finanzamt, er könne sich den Unterhalt seiner Kinder nicht leisten und also keine Unterstützungsleistungen abziehen.

Der Bundesfinanzhof urteilte aber, dass das Nettoeinkommen des Unterhaltszahlers um gewinnmindernde

Investitionsabzugsbeträge zu erhöhen ist. Steuerrechtlich zulässige Gewinnminderungen müssen korrigiert werden, wenn sie **keinen tatsächlichen Mittelabfluss** beinhalten. Der Familienvater war somit durchaus leistungsfähig und durfte seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag, der lediglich eine zinslose Steuerstundung bewirkt, kann für künftige betriebliche Aufwendungen gebildet werden. Er ist nicht mit tatsächlichen Ausgaben verbunden, so dass dessen Bildung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltzahlers nicht beeinflusst.

Gesellschafterwechsel

Bei Personengesellschaft löst Abspaltung Grunderwerbsteuer aus

Wenn Sie Gesellschaftsstrukturen verändern und dabei Personengesellschaften **mit Grundbesitz** im Spiel sind, sollten Sie vorher unbedingt auch die Grunderwerbsteuerlichen Folgen prüfen lassen. Der gehaltene Grundbesitz kann später einem erheblichen Steuerzugriff unterliegen. Eine Änderung im Gesellschafterbestand von grundbesitzenden Personengesellschaften gilt als (fiktiver) Erwerbsvorgang, sofern innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Einen solchen Fall hat der Bundesfinanzhof auch bei folgender Umstrukturierung angenommen: Die Gesellschafterstellung einer zu 100 % am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten GmbH war aufgrund Abspaltung auf eine andere Personengesellschaft übergegangen. An deren Vermögen war der Alleingesellschafter der GmbH zu 100 % beteiligt. Dadurch ist ein **fiktiver Erwerbsvorgang** ausgelöst worden, so dass Grunderwerbsteuer anfiel.

Grunderwerbsteuer

Mittelbarer Gesellschafterwechsel durch schuldrechtliche Bindungen

Wenn sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar so ändert, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, ist Vorsicht geboten: Der Vorgang gilt als fiktiver Erwerbsvorgang, der Grunderwerbsteuer auslöst. Daher werden gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen oft gezielt so geplant, dass die **95%-Grenze** nicht erreicht wird.

Ein Steuerzugriff kann allerdings trotz einer scheinbar „wasserdichten“ Gestaltung erfolgen:

Zwei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG hatten im Jahr 2000 94,4 % ihrer Kommanditanteile verkauft. Für den zurückbehaltenen Anteil von 5,6 % wurden dem Käufer aber ein Ankaufsrecht und dem Verkäufer ein Andienungsrecht zu feststehenden Kaufpreisen eingeräumt. Außerdem wurde ein Jahr später das Gewinnstammrecht für den 5,6%igen Teilkommanditanteil auf den Käufer übertragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Vereinbarungen zum 5,6%igen Restanteil zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands geführt haben. Daher muss auch dieser Anteil **in die 95%-Berechnung einfließen**. Entscheidend war für das Gericht, dass der Käufer

- mit dem Ankaufsrecht eine rechtlich geschützte Rechtsposition erworben hatte, die auf den Erwerb des Teilkommanditanteils gerichtet war und ihm gegen seinen Willen nicht entzogen werden konnte,
- das Ankaufsrecht zu einem festgelegten Kaufpreis ausüben konnte, so dass er bereits das Risiko der Wertminderung und die Chance der Wertsteigerung der Anteile trug,
- mit dem Gewinnstammrecht bereits die wesentlichen Rechte übernommen hatte, die mit dem Restanteil verbunden waren.

Der BFH konnte noch nicht endgültig entscheiden. Das Finanzgericht muss in einem zweiten Rechtsgang einige Fragen zum unmittelbaren Übergang des 94,4%igen Anteils klären; ein Grunderwerbsteuerlicher Zugriff scheint aber wahrscheinlich zu sein.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafterfremdfinanzierung

Alleingesellschafter hat keinen Anspruch auf Abgeltungsteuersatz

Wenn ein zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Anteilseigner Erträge aus Kapitalüberlassungen von dieser Gesellschaft bezieht, ist der günstige 25%ige Abgeltungsteuersatz nicht anwendbar. Der Bundesfinanzhof hat diese Ausschlussregelung als **verfassungsgemäß** beurteilt.

Im Urteilsfall hatte ein Alleingesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und hierfür 2009 Zins-einkünfte von rund 16.000 € bezogen. Das Finanzamt unterwarf die Zinsen der **tariflichen Einkommensteuer** (Steuersatz bis zu 45 %). Daraufhin klagte der Gesellschafter auf Anwendung des günstigen 25%igen Abgeltungsteuersatzes mit dem Argument, der Gesetzgeber habe mit 10 % eine willkürliche Grenze gezogen. Die Richter haben dem Finanzamt Recht gegeben. Als Alleingesellschafter fiel der Kläger unter die einkommensteuerliche Ausschlussregelung für mindestens zu 10 % beteiligte Anteilseigner.

Hinweis: Wenn der günstige Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen ist, hat das auch einen positiven Effekt: Die für abgeltend besteuerte Kapitalerträge geltende Verlustabzugsbeschränkung und das Werbungskostenabzugsverbot entfallen dann nämlich.

Regelabfrage 2014

Frist für Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale verlängert

Durch die Einführung der **Abgeltungsteuer** wurde die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundlegend er-

neuert. Seit 2009 waren alle Steuerpflichtigen aufgefordert, den Banken ihre Konfession mitzuteilen oder den Einbehalt der Kirchensteuer bei der Abgabe ihrer Steuererklärung zu beantragen. Allerdings haben viele Kapitalanleger diese Weisung schlichtweg ignoriert.

Zur Verbesserung des Verfahrens wurde eine **zentrale Konfessionsdatenbank** installiert, die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt wird. Dadurch soll ab 2015 sichergestellt werden, dass bei kapitalertragsteuerpflichtigen Vorgängen neben dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird. Nicht nur Banken und Versicherungen, sondern auch Kapitalgesellschaften müssen bei Ausschüttungen sofort die Kirchensteuer einbehalten. Betroffene Kapitalgesellschaften müssen einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. beim BZSt im automatisierten Verfahren abfragen, ob ihre Anteilseigner zum Stichtag 31.08. des Jahres kirchensteuerpflichtig sind.

Nun hat das BZSt bekanntgegeben, dass eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale für 2015 auch noch im November 2014 möglich ist.

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie auf www.bzst.de unter dem Suchbegriff „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“.

Anteilsverkauf

Was zählt zu den nichtabziehbaren Veräußerungskosten?

Veräußert eine Kapitalgesellschaft einen Anteil an einer Tochterkapitalgesellschaft, ist der **Veräußerungsgewinn** in Höhe von 95 % steuerfrei, 5 % zählen dagegen als „pauschal nicht abziehbare Veräußerungskosten“. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

	Verkaufspreis
-	Buchwert der Beteiligung
-	Veräußerungskosten
=	Gewinn

Höhere Veräußerungskosten gehen durch den Abzug vom Verkaufspreis mit einer niedrigeren Steuerfreiheit einher. Der hieraus resultierende Gewinn wird dann noch mit 5 % **pauschal besteuert**. Daher ist hier von einem „doppelten Abzugsverbot“ die Rede.

Beispiel: Eine Beteiligung mit einem Buchwert von 10.000 € wurde für 125.000 € verkauft. Die tatsächlichen Veräußerungskosten beliefen sich auf 15.000 €.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Verkaufspreis	125.000 €
Buchwert	- 10.000 €
Veräußerungskosten	- 15.000 €
Gewinn	= 100.000 €
steuerfreier Gewinn (100.000 € x 95 %)	= 95.000 €

Lösung: Die tatsächlichen Kosten wurden als Aufwand gebucht. Die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns wird allerdings nicht aus 115.000 € (Verkaufspreis abzüglich Buchwert), sondern aus 100.000 € (Verkaufspreis abzüglich Buchwert und Veräußerungskosten) errechnet. Daher müssen die

Veräußerungskosten faktisch versteuert werden; sie wirken sich somit nicht mindernd auf das Einkommen aus. Darüber hinaus ist der steuerfreie Gewinn pauschal um 5 % zu senken, so dass zudem weitere 5.000 € versteuert werden müssen.

Der Bundesfinanzhof hat definiert, was zu den Veräußerungskosten zählt - und damit den Begriff recht weit gefasst. So würde auch eine **Tantieme** des Geschäftsführers (als Bonus für die erfolgreichen Verkaufsverhandlungen) als Veräußerungskosten angesehen.

Hinweis: Neben üblichen Aufwendungen wie Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und Notarkosten zählen zu den Veräußerungskosten (wohl) auch Reisekosten für die Vertragsverhandlungen, Bonuszahlungen und Erfolgsprämien. Inbegriffen sind alle Kosten, die wirtschaftlich mit dem Verkauf zusammenhängen.

Abzugsverbot

Darlehensverluste und Teilwertabschreibungen

Wenn Kapitalgesellschaften untereinander Dividenden ausschütten, sind diese (zu 95 %) körperschaft- und gewerbesteuerfrei, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 10 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung gilt folgerichtig auch für Veräußerungsgewinne, die in der Regel durch nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinne entstehen. Die Steuerfreiheit hat jedoch auch eine Kehrseite: Verkauft eine Kapitalgesellschaft die Beteiligung an einer anderen mit Verlust, darf sie diesen nicht - auch nicht mit 5 % - von der Steuer absetzen.

Um die Nichtabziehbarkeit zu umgehen, haben früher viele Muttergesellschaften ihre Tochterkapitalgesellschaften nicht mehr mit Eigen-, sondern mit Fremdkapital (in Form von Darlehen) ausgestattet. Denn der Verlust eines Darlehens konnte (bis 2008) in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber legte daraufhin fest, dass Darlehensabschreibungen und -verluste nicht abziehbar sind, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 25 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für **verfassungsgemäß und gerechtfertigt**, da durch die Einführung der Vorschrift im Jahr 2008 Missbräuche verhindert werden sollten.

Hinweis: Beträgt die Beteiligung weniger als 25 %, dürfen Darlehensverluste oder -abschreibungen nach wie vor in voller Höhe einkommensmindernd abgezogen werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mindestlohn

Neue Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie wird ab dem 01.01.2015 grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde eingeführt, der insbesondere sozi-

alversicherungsrechtlich von Bedeutung ist: Im Sozialversicherungsrecht ist bei laufend gezahltem Arbeitsentgelt das Entstehungsprinzip anzuwenden, während im Steuerrecht grundsätzlich das **Zuflussprinzip** gilt.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist auch steuerlich Vorsicht geboten. Denn Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer von 2 % und den Pauschsteuersatz von 20 % ist - ausnahmsweise - das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt, so dass hier auch für die Besteuerung das **Entstehungsprinzip** zu beachten ist.

Außerdem liegt ab dem 01.01.2015 (bis einschließlich 31.12.2018) eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nach ihrer Eigenart auf längstens

- drei Monate (bisher zwei Monate) oder
- 70 Arbeitstage (bisher 50 Arbeitstage)

begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Wie bisher liegt keine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt daraus 450 € überschreitet.

Hinweis: Die vom Sozialversicherungsrecht abweichende steuerliche Zeitgrenze für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt auch 2015 unverändert maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage.

Geldwerter Vorteil

Verbilligter Erwerb einer Beteiligung ist als Arbeitslohn zu versteuern

Gefragte Führungskräfte lassen sich oft mit **Firmenanteilen** anlocken. Diesen Weg ist auch ein Unternehmer gegangen, der einen selbständig tätigen Kommunikations- und Motivationstrainer als Geschäftsführer für seine GmbH gewinnen wollte. Er übertrug ihm 50 % der GmbH-Anteile zu einem Kaufpreis von 73.000 €, um ihn so langfristig an sein Unternehmen zu binden. Im Zuge einer Betriebsprüfung ermittelte das Finanzamt den damaligen tatsächlichen Wert der übertragenen Gesellschaftsanteile jedoch mit 550.000 €. Die Differenz zum tatsächlich gezahlten Kaufpreis setzte es beim Trainer als nachträgliche gewerbliche Einkünfte aus der Trainertätigkeit an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt den Vorteil zu Recht besteuert hatte. Allerdings lagen keine gewerblichen Einkünfte vor, sondern **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Die Anteile hatte der Unternehmensgründer nach eigenem Bekunden für die künftige Tätigkeit im Dienst der GmbH gewährt. Hieraus folgte der BFH, dass der Vorteil eine Vorabvergütung für zukünftig zu leistende Dienste in der GmbH war.

Unerheblich war nach Ansicht der Richter, dass die Beteiligten des „Deals“ nicht den Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis, sondern die positive Entwicklung der Firma und die Wertsteigerung der Anteile im Blick hatten. Auf subjektive Einschätzungen der Beteiligten kommt es nicht an.

Lohnsteuerhaftung

Sind verbilligte Versicherungstarife von Dritten Arbeitslohn?

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Gehalt Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf **von dritter Seite gezahlten Lohn**. Allerdings muss die Drittzuführung als Entgelt für eine Leistung anzusehen sein, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat. Davon ist laut Bundesfinanzhof nicht auszugehen, wenn Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von Dritten in Anspruch nehmen dürfen. Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwar in seinem Personalhandbuch auf die Versicherungsangebote aufmerksam gemacht, dies rechtfertigte aber nicht die Annahme von Arbeitslohn. Der Arbeitgeber musste daher nicht für die nicht abgeführte Lohnsteuer haften.

Bewertung

Arbeitslohn bei verbilligtem Aktienkauf vom Arbeitgeber

Ein Aktienpaket kann ein sinnvolles Investment sein, vor allem wenn die Papiere günstig zu haben sind. In der Praxis bietet sich diese Gelegenheit mitunter Arbeitnehmern, die Aktien ihres Arbeitgebers zu einem besonders günstigen Kurs kaufen können. Die Kehrseite dieses Vorgangs ist, dass die Differenz zwischen Aktienwert und vereinbartem Kaufpreis in der Regel einen **lohnsteuerpflichtigen Vorteil** darstellt. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger des Arbeitnehmers die Aktien verbilligt von dessen Arbeitgeber erwirbt.

Der Bundesfinanzhof hat die steuerlichen Regeln zusammengefasst, die bei einem verbilligten Aktienerwerb zu beachten sind. Danach gilt:

- Ein lohnsteuerbarer Vorteil liegt nur vor, wenn der Arbeitgeber die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer (oder seine Angehörigen) veräußert. Der Erwerb zu marktüblichen Konditionen ist kein steuerbarer Vorgang.
- Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen zu dem Zeitpunkt gegenübergestellt werden, zu dem das verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde. Wann die Aktien zufließen, ist somit irrelevant.
- Der verbilligte Aktienkauf führt nur dann zu einem steuerbaren Vorteil, wenn er durch das Dienstverhältnis veranlasst ist. Zuwendungen aufgrund anderer privatrechtlicher oder besonderer persönlicher Beziehungen sind lohnsteuerlich irrelevant. Daher sind die Beweggründe der am Kauf beteiligten Personen und die Begleitumstände des Aktienkaufs zu berücksichtigen. Gegen eine dienstliche Veranlassung kann sprechen, dass Aktien auch Nichtarbeitnehmern (z.B. Gesellschafter oder Geschäftsführer) verbilligt veräußert worden sind.
- Der Wert der Aktien ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Nach den Regeln des Bewertungsgesetzes

kann der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am jeweiligen Stichtag herangezogen werden. Waren die Aktien nicht zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen, ist zur Wertermittlung der gemeine Wert heranzuziehen.

5. ... für Hausbesitzer

Verluste

Vermieter muss Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen

„Geteiltes Leid ist halbes Leid“ - nach dieser Devise machen Vermieter ihre Vermietungsverluste in der Regel bereitwillig in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Denn erkennt das Finanzamt die Einbußen steuerlich an, schmerzen sie nicht mehr allzu stark, da sie zumindest die eigene Steuerlast drücken. Ein Verlustabzug gelingt allerdings nur, wenn der Vermieter nachweislich eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt. Wann eine solche vorliegt, hat nun das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einem ausführlichen Leitfaden zusammengefasst. Die wichtigsten Punkte in der Übersicht:

- Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auszugehen (auch bei verbilligter Wohnraumüberlassung). Diese Vermutung gilt aber nicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken.
- Eine Vermietung ist auf Dauer angelegt, wenn sie nach bei Vermietungsbeginn ersichtlichen Umständen keiner Befristung unterliegt.
- Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht es, wenn ein Objekt nur befristet vermietet wird, der Vermieter ein noch nicht vermietetes Grundstück gleichzeitig zum Verkauf anbietet, er eine nur kurz laufende Fremdfinanzierung abgeschlossen hat, das Objekt nach Anschaffung bzw. Herstellung zeitnah veräußert bzw. selbst nutzt (in der Regel innerhalb von fünf Jahren) oder es außergewöhnlich lange renoviert (mehr als fünf Jahre).
- Bei der Vermietung von Ferienwohnungen unterstellt das Finanzamt eine Einkünfteerzielungsabsicht, wenn ausschließlich an Feriengäste vermietet wird und der Vermieter sie nicht selbst nutzt. Eine ausschließliche Vermietung liegt vor, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage tatsächlich vermietet wird. Erreichen die Vermietungstage nicht die 75%-Quote oder hat sich der Vermieter die Selbstnutzung vorbehalten, fordern die Finanzämter von ihm eine Überschussprognose an, um zu prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.
- Bei leerstehenden Immobilien müssen die Finanzbehörden stets prüfen, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Hinweis: Vermieter tragen gegenüber ihrem Finanzamt die Beweislast dafür, dass sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen.

Familienheim

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts ist nicht begünstigt

Selbstgenutzte Familienheime können **erbschaftsteuerfrei** vermacht werden. Von dieser Regelung profitieren der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. In welchen Grenzen diese Steuerbefreiung gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) aufgezeigt.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann nach seinem Tod seine Frau und zwei Kinder hinterlassen. Zu seinem Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, das nach seinem Testament jeweils zur Hälfte auf die beiden Kinder übertragen wurde. Die Ehefrau, die eine Wohnung des Hauses bislang gemeinsam mit ihrem Ehemann bewohnt hatte, erhielt daran ein unentgeltliches, lebenslanges dinglich gesichertes Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht. Das Finanzamt bezog den Kapitalwert dieses Rechts in ihren erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein, so dass sich die Erbschaftsteuer entsprechend erhöhte. Es vertrat den Standpunkt, dass die **Steuerbefreiung für Familienheime** auf den Erwerb von bloßen Wohnungsrechten nicht anwendbar sei.

Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Ein steuerfreier Erwerb eines Familienheims liegt nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte endgültig **zivilrechtliches (Mit-)Eigentum** an der selbstgenutzten Immobilie erwirbt. Nicht begünstigt ist dagegen die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts.

Hinweis: Überlebenden Ehegatten steht ungeachtet der Steuerbefreiung für selbstgenutzte Familienheime ein „regulärer“ erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 500.000 € zu. Durchschnittliche Einfamilienhäuser sind in den meisten Erbfällen davon abgedeckt. Größere Erbschaften können aber schnell Erbschaftsteuer auslösen, wenn die Steuerbefreiung für Familienheime nicht greift. Aus steuerlichen Gründen sollte daher überdacht werden, ob das Eigentum am Familienheim direkt auf die Kinder übertragen wird oder doch erst an den überlebenden Ehegatten geht.

Nebenleistungen

Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen ist **umsatzsteuerfrei**. In bestimmten Fällen können Vermieter auf diese Steuerbefreiung verzichten (z.B. wenn sie Gewerberäume anbieten). Die Steuerbefreiung erstreckt sich dann auch auf die Nebenleistungen, die im Vergleich zur Vermietung des Objekts nebensächlich sind und eng mit ihr zusammenhängen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Überlassung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Büromobiliar) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall umsatzsteuerpflichtig ist.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!